

# Legal Alert

Novelle des Vergaberechtsgesetzes – Schutz von Subunternehmern

Februar 2014

**Am 24. Dezember 2013 ist die Novelle des Gesetzes vom 29. Januar 2004 über das öffentliche Vergaberecht in Kraft getreten. Es handelt sich um eine weitere Novelle des Vergaberechtsgesetzes im Laufe der letzten Monate. Sie bezieht sich auf die Tätigkeit von Subunternehmern im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge. Hauptzweck der Änderungen ist eine Stärkung der Rechte von Subunternehmern auf eine ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung ihrer Vergütungen.**

Die Novelle führt in das Vergaberechtsgesetz eine Legaldefinition des Begriffs Subunternehmervertrag ein. Darunter versteht man einen schriftlichen Vertrag mit entgeltlichem Charakter, dessen Gegenstand einen Teil des öffentlichen Auftrags bildende Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten sind und der zwischen dem vom Auftraggeber ausgewählten Auftragnehmer und einem anderen Rechtsträger (Subunternehmer) geschlossen wird, im Falle einer Vergabe von Bauarbeiten auch zwischen einem Subunternehmer und einem weiteren Subunternehmer oder zwischen weiteren Subunternehmern.

## **Neue Pflichten auf beiden Seiten**

Die neuen Vorschriften verpflichten den Auftraggeber dazu, in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (Lastenheft) die Anforderungen festzulegen, die der Inhalt des Subunternehmervertrags für Bauarbeiten erfüllen muss. Wenn der Auftragnehmer diese Anforderungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber Vorbehalte oder einen Einspruch geltend machen. Die Novelle verpflichtet Auftragnehmer dazu, dem Auftraggeber die Subunternehmerverträge vorzulegen, die bei der Ausführung von Bauarbeiten betreffenden Aufträgen geschlossen werden.

## **Vergütung des Auftragnehmers**

Bei Verträgen mit einer mehr als 12 Monate betragenden Frist für die Ausführung der Bauarbeiten zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Teilvergütungen unter der Bedingung, dass dieser Belege für die von ihm vorgenommene Zahlung der fälligen Vergütung an Subunternehmer und weitere Subunternehmer vorlegt. Wenn der Vertrag hingegen eine Gesamtvergütung für den Auftragnehmer vorsieht, leistet der Auftraggeber Vorauszahlungen, die von der Vorlage von Belegen für die Abrechnung mit den Subunternehmern und weiteren Subunternehmern abhängig sind. Fehlt es an Belegen dafür, dass den Subunternehmern die fällige Vergütung gezahlt worden ist, wird die Vergütung für den Auftragnehmer zurückbehalten. Falls der Auftragnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, werden die Subunternehmer das Recht haben, die Zahlung direkt vom Auftraggeber zu verlangen. Gleichzeitig wird der entsprechende Betrag von der Vergütung für den Auftragnehmer abgezogen. Wenn sich eine solche Situation mehrfach wiederholt, kann dies dem Auftraggeber die Grundlage bieten, vom Vertrag mit dem Auftragnehmer zurückzutreten.

## **Persönliche Ausführung durch den Auftragnehmer**

Eine weitere wichtige Regelung betrifft die Möglichkeit, dass sich der Auftraggeber eine persönliche Ausführung entscheidender Teile eines Auftrags über Bauarbeiten oder einer Dienstleistung durch den Auftragnehmer vorbehalten kann. Das gilt auch im Rahmen eines Auftrags, der sich auf Arbeiten in Form einer Aufstellung und Installation bezieht.

**Aleksandra Kunkiel-Kryńska**  
+48 22 50 50 775  
E-mail ►

